

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

2515 071

BEG § 28; 2. DV-BEG § 4

Hat die Verfolgung ein bisher stumm verlaufendes anlagebedingtes Leiden schmerzhaft werden lassen und zu einer Erwerbsminderung geführt, so ist wegen der gesamten eingetretenen Erwerbsminderung Kapitalentschädigung und Rente zu leisten, wenn die Verfolgung mindestens zu einem Viertel dazu beigetragen hat, daß das Leiden manifest geworden ist.

Die Ansprüche bestehen, solange nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, daß nunmehr das Gewicht der Verfolgung für den Fortbestand des Leidens weniger als ein Viertel beträgt oder die Verfolgung als ursächlicher Faktor ganz ausscheidet.

BGH, Urt. v. 20. Juni 1968 -IX ZR 315/66- OLG Koblenz
LG Trier

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 315/66

URTEIL

Verkündet am

20. Juni 1968

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Naftali K [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED] Street, B [REDACTED], N.Y. USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, M [REDACTED], A [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagte

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Februar 1966 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

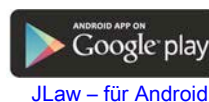
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1886 in Buczacz in Polen als polnischer Staatsangehöriger geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Er lebte früher in Tarnopol. Nach der deutschen Besetzung seiner Heimat mußte er vom 1. August 1941 an ein Judenkennzeichen tragen. Vom 14. Oktober 1941 bis zum 15. Juni 1943 war er im Ghetto Tarnopol. Nachdem es ihm gelungen war zu fliehen, lebte er bis zum März 1944 bei Petrikow versteckt. Nach der Befreiung hielt er sich kurz in Tarnopol und dann in Krakau auf. Von dort siedelte er im Mai 1946 nach Stockholm über. Am 14. Januar 1953 begab er sich in die Vereinigten Staaten von Amerika. Seitdem lebt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

er dort. Den Schutz des polnischen Staates will er nicht in Anspruch nehmen.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Gesundheitsschadens, den er sich durch die schwere Zwangsarbeit im Ghetto und durch das Leben in der Illegalität zugezogen habe. Er habe nach der Flucht aus dem Ghetto im Wald in einem unter der Scheune eines Bauern angelegten Erdbunker versteckt gelebt. Dort habe er dauernd auf nassem Boden oder Stroh liegen müssen, sei allen Einflüssen der Witterung ausgesetzt gewesen und habe Hunger gelitten.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und im ersten Rechtszug beantragt, ihm den Anspruch auf ein Heilverfahren sowie für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung und für die Zeit vom 1. November 1953 an eine Rente auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von mindestens 30 % und des Höchsthundertsatzes zuzuorkennen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und den im ersten Rechtszug gestellten Antrag wiederholt mit der Maßgabe, daß er Rente und Kapitalentschädigung nach einem Hundertsatz von 28 verlange; die danach von ihm beanspruchte Kapitalentschädigung und Rente hat der Kläger für die Zeit bis zum Januar 1964 betragsmäßig angegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, will der Kläger erreichen, daß das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Beru-

fungsgericht zurückverwiesen wird. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

In dem angefochtenen Urteil wird dargelegt, daß die Arteriosklerose des Klägers nicht während der Freiheitsentziehung oder innerhalb von acht Monaten nach deren Beendigung aufgetreten sei und deshalb die Vermutung des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BEG dem Kläger nicht zugute komme. Auf der Grundlage der Gutachten der Sachverständigen Dr. Hirschfeld und Prof. Dr. Schlomka ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Arteriosklerose ein rein anlagebedingtes Leiden sei, das mit der Verfolgung nicht in Zusammenhang stehe. Auch zwischen den gegenwärtigen Beschwerden des Klägers in den Kniegelenken und der Verfolgung bestehe kein Zusammenhang.

Die Entscheidung ist insoweit unangreifbar.

Das Berufungsgericht ist ferner davon ausgegangen, daß auch die Spondylosis deformans, an der der Kläger leidet, ein reines Anlageleiden sei, das in der Entstehung und Entwicklung eigenen Gesetzen folge. Es hat deshalb in Übereinstimmung mit den Gutachten der Professoren Dr. Hackenbroich und Dr. Jaeger allenfalls für gerechtfertigt gehalten, den besonderen Lebensbedingungen des Klägers im Ghetto und in der Illegalität die Bedeutung einer schmerzauslösenden Ursache des bis dahin stumm verlaufenden Anlageleidens zuzusprechen. Daraus könne jedoch der Kläger Entschädigungsansprüche nicht herleiten. Die Verschlimmerung eines bereits vorhandenen Leidens liege nicht vor, weil vor der Verfolgung

die Gesundheit oder Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht beeinträchtigt gewesen sei. Die Lebensumstände während der Verfolgung hätten das Anlageleiden auch nicht wesentlich mitverursacht, denn sie hätten den weiteren Verlauf des Leidens jedenfalls nicht nennenswert ungünstig beeinflusst. Das Leiden hätte im wesentlichen die gleiche Entwicklung auch ohne die schmerzauslösenden Faktoren genommen. Das Berufungsgericht folge damit den Gutachten der beiden Sachverständigen, die die Spondylosis deformans als rein anlagebedingt charakterisiert und den Verfolgungsumständen im Ergebnis keinen über das Ende der Verfolgung hinaus fortdauernden Einfluß auf die weitere Entwicklung zugemessen hätten.

Diese Ausführungen rechtfertigen die Abweisung der ~~Klage nicht.~~

Auszugehen ist davon, daß die bei einem Verfolgten vorhandene Anlage zu einer Krankheit, mag sie ruhend oder bereits in der Entwicklung begriffen sein, kein Leiden im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes ist, solange dadurch die Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, daß ein Leiden in diesem Sinne vielmehr erst vorliegt, wenn es die Erwerbsfähigkeit mindert (BGH RzW 1963, 170 Nr. 15; 1964, 215 Nr. 14, 523 Nr. 34).

Das Berufungsgericht hat dargelegt, den Auswirkungen der Verfolgung sei allenfalls die Bedeutung einer schmerzauslösenden Ursache der bis dahin stumm verlaufenden Spondylosis deformans, eines Anlageleidens, zuzusprechen. Was das Oberlandesgericht damit gemeint hat, läßt sich dem Urteil nicht eindeutig entnehmen. Die Ausführungen können jedenfalls als Unterstellung des Berufungsgerichts zu verstehen sein, daß die verfolgungsbedingten Umstände dem

Anlageloiden Krankheitswert verliehen und die durch diese Umstände ausgelösten Schmerzen und Beschwerden die Leistungsfähigkeit des Klägers beeinträchtigt haben.

Dann ist aber die Schädigung der Gesundheit, bestehend in der Schmerzhaftigkeit der Wirbelsäulenveränderung, durch die Verfolgung mitverursacht. Für die Ansprüche auf Kapitalentschädigung und Rente kommt es nach den §§ 34 und 37 BEG darauf an, in welchem Verhältnis die verfolgungsbedingten Ursachen, die den Krankheitswert des Anlageleidens begründen, zu den anlage- und schicksalhaften Verschleißfaktoren stehen. Einen Krankheitswert im Sinne des Entschädigungsrechts hat die körperliche Veränderung erst durch das Hinzutreten der Verfolgungsumstände erlangt. Haben diese Umstände neben den schicksalhaften Veränderungen wenigstens zu einem Viertel dazu beigetragen, daß das Leiden nicht mehr stumm verlaufen, sondern schmerzhaft geworden ist, so gilt der Leidenszustand als in vollem Umfange verfolgungsbedingt und entschädigungsfähig (§ 4 der 2. DV-BEG; BGH RZV 1965, 423 Nr. 28, 425 Nr. 30). Beruht der durch das Wirbelsäulenleiden hervorgerufene Grad der Leistungsminderung neben der Krankheitsanlage zu weniger als einem Viertel auf den Verfolgungseinflüssen, so bestehen keine Ansprüche auf Kapitalentschädigung und Rente; denn dann beträgt die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit stets weniger als 25 % (§ 31 Abs. 1, § 36 BEG).

Das Berufungsgericht wird demnach zunächst festzustellen haben, ob die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers, als das Leiden auftrat, zu mindestens einem Viertel auf den Auswirkungen der Verfolgung beruhte. Diese Prüfung erübrigt sich auch für die frühestens mit dem 1. Januar 1949 einsetzenden Ansprüche auf Kapitalentschädigung und Rente (§ 161 Satz 2 BEG) nicht dadurch,

daß in dem angefochtenen Urteil ausgeführt ist, das Leiden würde im wesentlichen die gleiche Entwicklung auch ohne die schmerzauslösenden Faktoren genommen haben, und den Verfolgungsumständen sei im Ergebnis kein über das Ende der Verfolgung hinaus fortdauernder Einfluß auf die weitere Entwicklung zuzumessen. Da das Berufungsgericht nicht richtig gesehen hat, welche Bedeutung der Verfolgung als einem das anlagebedingte Leiden mitauslösenden Faktor zukommt, läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß es auch bei der Entscheidung darüber, welche Bedeutung der Verfolgung für den Fortbestand des Leidens in der späteren Zeit beizumessen ist, nicht die richtigen Maßstäbe angewendet hat.

Wenn einmal die Voraussetzungen für die Ansprüche auf ~~Kapitalentschädigung~~ und Rente für einen bestimmten Zeitpunkt wahrscheinlich gemacht sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BEG), mag dieser Zeitpunkt auch vor dem Stichtag des § 161 Satz 2 BEG liegen, so sind diese Voraussetzungen als gegeben anzusehen, solange nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, daß nunmehr neben der Krankheitsanlage das Gewicht der Verfolgung für den Fortbestand des Leidens weniger als ein Viertel beträgt, oder daß die Verfolgung als ursächlicher Faktor überhaupt ausscheidet. Bis zum Beweis des Gegenteils ist zugunsten des Verfolgten von dem Fortbestand des zunächst festgestellten oder wahrscheinlich gemachten Zustandes auszugehen. Soweit in früheren Urteilen des Bundesgerichtshofs etwas anderes ausgesprochen worden ist, kann daran nicht festgehalten werden.

Es muß der Prüfung des Berufungsgerichts überlassen bleiben, ob der danach etwa erforderliche Gegenbeweis für einen Zeitpunkt geführt ist, der vor oder nach dem in § 161 Satz 2 BEG genannten Stichtag liegt. Dabei ist es nicht ohne

Bedeutung, daß die Gutachter Prof. Dr. Hackenbroich und Prof. Dr. Jaeger von einem vielleicht stumm verlaufenden Krankheitsbild gesprochen haben, daß sie es also möglicherweise nicht haben ausschließen wollen, daß das Leiden ohne die Verfolgung nicht in Erscheinung getreten wäre und keine Erwerbsminderung herbeigeführt hätte.

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf ein Heilverfahren besteht schon, wenn die Voraussetzungen des § 8 der 2. DV-BEG gegeben sind.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts greift schließlich die Vermutung des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BEG nur ein, wenn ein Leiden während einer Freiheitsentziehung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes oder innerhalb von acht Monaten danach aufgetreten ist; das Leben in der Illegalität steht der Freiheitsentziehung nicht gleich (BGH RzW 1964, 212 Nr. 11). Es kann also darauf ankommen, ob das Wirbelsäulenleiden des Klägers während der Ghettohaft oder innerhalb von acht Monaten danach hervorgetreten ist.

Damit der Sachverhalt unter den angegebenen rechtlichen Gesichtspunkten nochmals geprüft werden kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Mai

Wüstenberg

Bundesrichter Maaß
kann nicht unterschreiben; er ist
erkrankt.

Mai

von der Mühlen

Bundesrichter Prof.
Dr. Bökelmann kann
nicht unterschreiben;
er ist inzwischen aus
dem Bundesgerichtshof
ausgeschieden.

_____ Mai